

Gemeindeordnung

WES 101.0

Gemeindeordnung

GO

101.0

vom 7. März 2021

letztmals geändert 8. März 2026

Die Stimmberechtigten an der Urne,

gestützt auf Art. 89 Kantonsverfassung¹, auf Antrag des Gemeinderates vom 1. Dezember 2020,

beschliessen:²

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung

Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart

Art. 2 ¹ Wallisellen bildet eine politische Gemeinde und wird als Stadt bezeichnet.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Wohnraumpolitik³

Art. 2a³ ¹ Die Stadt setzt sich aktiv ein für den Schutz, die Erhaltung und die Schaffung preisgünstiger und qualitativer Wohnungen. Sie verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.

² Sie fördert die Erhöhung des Anteils von Wohnungen im gemeinnützigen Wohnungsbau. Sie sorgt insbesondere dafür, dass sich ein möglichst grosser Anteil der neu gebauten Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern oder Organisationen befindet, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind. Ermöglicht wird dies von der Stadt insbesondere durch

- a) die Vergabe von Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger,
- b) den Erwerb von Liegenschaften mit anschliessender Vermietung auf Basis der Kostenmiete,
- c) eine Ergänzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung zur Förderung von günstigem Wohnraum.

³ Sie wirkt darauf hin, dass die gemeinnützigen Wohnungen ökologisch vorbildlich erstellt werden und die Wohnbauträger oder Organisationen sozial innovative Projekte realisieren.

⁴ Der Stadtrat erstattet alle zwei Jahre Bericht über den Fortschritt, namentlich über die Entwicklung des Anteils gemeinnütziger Wohnungen, sowie über die getroffenen Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung preisgünstiger, ökologisch vorbildlicher und sozial innovativer Wohnungen.

Biodiversität

Art. 2b⁴ ¹ Die Stadt fördert die Biodiversität auf dem Stadtgebiet und nimmt eine Beratungs- und Vorbildfunktion wahr.

² Der Stadtrat schafft ein übergeordnetes Konzept zur Förderung der Biodiversität und erstellt einen Umsetzungsplan.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Art. 3 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁵, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz⁶.

B. Urnenwahl und -abstimmungen

Verfahren

Art. 4 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Urnenwahl

Art. 5 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 6 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 7 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorisches Referendum

Art. 8 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Fakultatives Referendum

Art. 9 ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Petitionen

Art. 10 Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

C. Gemeindeversammlung

Wahlbefugnis

Art. 11 ¹ Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung ernennt eine Ombudsperson.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. die Polizeiverordnung,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbefugnisse

Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Richt- und Nutzungsplanung, der Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, inbegriffen die damit verbundenen Folgekosten.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen mit Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse

Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000,
9. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000,
10. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

Nettoprinzip

Art. 16 Für Kreditbewilligungen gilt das Nettoprinzip, sofern Beiträge Dritter, insbesondere des Bundes, des Kantons, anderer Städte bzw. Gemeinden oder Privater gesetzlich festgelegt oder sonst verbindlich zugesichert sind. Dabei kann ein Betrag sowohl betragsmässig in Franken als auch in Prozenten der veranschlagten Ausgabesumme feststehen.

III. Behörden der Stadt

D. Allgemeine Bestimmungen

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 17 ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

E. Stadtrat

Zusammensetzung

Art. 18 ¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 19 ¹ Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern nicht die Wahl an der Urne vorgeschrieben ist,
 - b) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen,
 - c) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern nicht die Wahl an der Urne vorgeschrieben ist,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,

- c) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
- a) die Stadtschreiberin / Geschäftsführerin bzw. den Stadtschreiber / Geschäftsführer,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige städtische Personal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

² Die Namen von gewählten bzw. ernannten Mitgliedern und Personen werden veröffentlicht.

Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 20 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Stadtrats im Rahmen eines Geschäfts- und Kompetenzreglements,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an städtische Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

² Die eigenständigen Kommissionen erlassen eigene Geschäfts- und Kompetenzreglemente.

³ Für Anpassungen von Artikeln in Behördenerlassen des Stadtrats, die eigenständige Kommissionen betreffen, bedürfen übereinstimmenden Beschlüssen von Stadtrat und der betroffenen eigenständigen Kommission.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 21 ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den städtischen Finanzhaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher städtischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
- 5. die Weiterleitung von Anträgen der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung mit einer eigenen Empfehlung,
- 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 7. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
- 8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 9. die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Wallisellen,
- 10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden und kein anderes Organ zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 22 ¹ Dem Stadtrat stehen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 4'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Stadtrat stehen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 3'000'000,
5. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis CHF 3'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Art. 23 Der Stadtrat kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Beratende Kommissionen

Art. 24 ¹ Der Stadtrat kann für die Vorberatung und Begutachtung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² Die Bildung von Kommissionen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und die Auflösung der Kommissionen durch den Stadtrat werden veröffentlicht.

Publikationen

Art. 25 ¹ Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Website der Stadt.

² Beschlüsse des Stadtrats von allgemeinem Interesse sind im Rahmen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu veröffentlichen. Das gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Stadtrat und die Ziele der Amtsdauer.

F. Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

a. Zusammensetzung

Art. 26 ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

b. Aufgaben

Art. 27 Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr. Zu den weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung gehören, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:

1. die strategische Schulraumplanung und die Bewirtschaftung der schulisch genutzten Liegenschaften,
2. die Informatik für den Schulbetrieb,
3. die Organisation der Schulverwaltung.

c. Aufgabenübertragung

Art. 28 ¹ Die Schulpflege kann kommunalen Angestellten, Schulleitungen und weiteren im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege Wallisellen tätigen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder von anderen kommunalen Angestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

d. Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 29 Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

e. Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 30 Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden im Rahmen eines Geschäfts- und Kompetenzreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an kommunale Angestellte, Schulleitungen und weitere im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege Wallisellen tätigen Angestellten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
6. die Benützungsvorschriften und Hausordnungen für Schulanlagen,
7. die Gegenstände in ihrem Aufgabengebiet, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

f. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 31 Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die personelle und fachliche Führung der Abteilung Bildung,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
7. die Schaffung von Stellen für kommunale Lehrpersonen und der übrigen Angestellten im Schulbereich, insbesondere Angestellte gemäss Art. 27, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solcher neuen Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Gemeindeversammlung, der Stadtrat oder der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung der Schulprogramme,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

g. Finanzbefugnisse

Art. 32 ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

h. Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 33 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

i. Leitung Bildung

Art. 34 ¹ In der Stadt Wallisellen besteht eine Leitung Bildung.

² Das Geschäfts- und Kompetenzreglement der Schulpflege regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

j. Schulleitung	Art. 35 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Geschäfts- und Kompetenzreglement der Schulpflege.
k. Schulkonferenz	Art. 36 Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkonferenz richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
Sozialbehörde	
a. Zusammensetzung	Art. 37 ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.
b. Aufgaben	Art. 38 ¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen sowie die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. ² Die Sozialbehörde legt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab. ³ Im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften verfügt sie über die entsprechende Strafbefugnis. ⁴ Die Sozialbehörde regelt in ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben und Kompetenzen einzelner Mitglieder und die Abordnungen in Zweckverbände und weitere Organisationen im eigenen Fachgebiet.
c. Finanzbefugnisse	Art. 39 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck.
d. Aufgabenübertragung an Stadtangestellte	Art. 40 Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.
e. Anträge an die Gemeindeversammlung	Art. 41 Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

G. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen	Art. 42 ¹ Dem Stadtrat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Kommission Grundsteuern, 2. Steuererlassbehörde, 3. Kommission für Planung und Baubewilligungen, 4. Kommissionen für Bauprojektbegleitungen, 5. IT-Kommission, 6. Schiessplatzkommission, 7. Kulturkommission, 8. Energiekommission, 9. Kommission Grünräume. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.
---------------------------	---

H. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und Prüfstelle

Zusammensetzung

Art. 43 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 44 ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite sowie Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Die Geschäftsführung prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Herausgabe von Unterlagen

Art. 45 ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 46 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert dreissig Werktagen.

Finanztechnische Prüfstelle

Art. 47 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Stadtrat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

I. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 48 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

J. Energie- und Wasserversorgung

Wasserversorgung Dübendorf

Art. 49 ¹ Die Stadt überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung und deren Ausbau für einen bestimmten Teil des Stadtgebiets der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD). Der Stadtrat legt das Versorgungsgebiet in einer Vereinbarung mit der WVD fest.

² Die WVD ist berechtigt, auf der Grundlage der vom Stadtrat Wallisellen erlassenen Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.

³ Die WVD untersteht der Aufsicht des Stadtrats.

⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

K. Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikation

Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Telekommunikation

Art. 50 ¹ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen. Die Aufsicht obliegt dem Stadtrat.

² Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich über Entgelte für erbrachte Leistungen.

³ Die Stadt ist Aktionärin der Aktiengesellschaft und muss die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.

L. Pflegeversorgung

Stationäre und ambulante Versorgung

Art. 51 ¹ Die Aufgaben für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung können einer Aktiengesellschaft übertragen werden, an der die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

² Die ambulante Pflege kann an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert werden.

³ Die Regelung der Ausgliederungen der stationären und ambulanten Pflege erfolgt in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- a) Art und Umfang der Aufgaben,
- b) Rechtsform des Aufgabenträgers,
- c) Finanzierung,
- d) Aufsicht.

M. Ombudsstelle

Aufgaben und Anstellung

Art. 52 ¹ Die Gemeindeversammlung ernennt eine Ombudsperson, welche die Ombudsstelle leitet.

² Die Ombudsstelle kann in städtischen Angelegenheiten vermittelnd, beratend und empfehlend tätig werden, analog dem kantonalen Recht.

N. Friedensrichterin beziehungsweise Friedensrichter

Aufgaben und Anstellung

Art. 53 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 54 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 55 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Juni 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelungen

Art. 56 ¹ Der Finanzhaushalt der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde werden per 1. Januar 2023 zusammengeführt. Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten für das Rechnungsjahr 2023 das Budget und den Steuerfuss. Die Jahresrechnung 2022 der Schulgemeinde wird den Stimmberechtigten vom Stadtrat an der Rechnungsgemeindeversammlung 2023 vorgelegt.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Anhang Übersicht Finanzbefugnisse in tabellarischer Form:

		Urnenabstimmung (Art. 8)	Gemeindeversammlung (Art. 15)	Stadtrat (Art. 22)	Schulpflege (Art. 32)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	einmalig	4'000'000	4'000'000	250'000	250'000
	wiederkehrend	1'000'000	1'000'000	50'000	50'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	einmalig	4'000'000	4'000'000	250'000	250'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)	4'000'000	1'000'000
	wiederkehrend	1'000'000	1'000'000	50'000	50'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)	1'000'000	250'000
Investition in, Tausch von sowie Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens		(--)	mehr als 3'000'000	3'000'000	1'000'000

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Adrian Bangerter

Barbara Roulet

¹ [LS 101](#).

² Mit Beschluss des Regierungsrates vom 27. Oktober 2021 genehmigt ([RRB Nr. 1166/2021](#)).

³ Eingefügt durch [Beschluss der Stimmberechtigten an der Urne vom 3. März 2024](#). In Kraft seit 1. Juli 2024 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 3. Oktober 2023 ([SRB 2023-318](#)). Genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates vom 26. Juni 2024 ([RRB Nr. 699/2024](#)).

⁴ Eingefügt durch [Beschluss der Stimmberechtigten an der Urne vom 8. März 2026](#). In Kraft seit 1. Juli 2026 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 12. Mai 2026 ([SRB 2026-165](#)). Genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juni 2026 ([RRB Nr. 688/2026](#)).

⁵ [LS 161](#).

⁶ [LS 131.1](#).

The background of the page is divided into two main color sections: a large yellow area on the left and a blue area on the right, separated by a diagonal line running from the top right towards the bottom right.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch